

Steuertipp für Erben: Vorzeitige Ablösung des Darlehens des Erblassers - Vorfälligkeitsentschädigungen sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar.

Der Erbfall bedingt oftmals Überraschungen im Nachlass zum Beispiel hinsichtlich vom Erblasser aufgenommenen Darlehen.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass Vorfälligkeitsentschädigungen nicht als Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG oder nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG abziehbar sind. Sie sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 ErbStG Kosten für die Verwaltung des Nachlasses.

Worum ging es bei dem Urteil: Der Erblasser hatte ein Darlehen aufgenommen. Mit dem Darlehensgeber war eine Vorfälligkeitsentschädigung bei früherer Ablösung des Darlehens vereinbart worden. Die Erben waren nicht bekannt, so dass ein Nachlasspfleger eingesetzt wurde, der die Grundstücke verkaufte mit der Verpflichtung der vorherigen Ablösung der Grundpfandrechte. Die vorzeitige Ablösung der Darlehen durch den Nachlasspfleger war erforderlich, um die Immobilien lastenfremd veräußern zu können.

Der Bundesfinanzhof mit dem BFH Urteil vom 2.12.2020, II R 17/18, veröffentlicht am 10.6.2021, erklärt, dass es sich in der Folge um nicht abziehbare Verwaltungskosten handele.

Generell sind die Kosten für die Verwaltung des Nachlasses i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 ErbStG Verwendungsaufwand, der erbschaftsteuerrechtlich keine Beachtung findet.

Nachlassverwaltungskosten dienen dazu, den Nachlass zu erhalten, zu nutzen, zu mehren oder das Vermögen zu verwerten. Das verlangt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs. Äquivalenz: Handelt es sich um Kosten, die sowieso anfallen, wie wenn sich die Gegenstände nicht in einem Nachlass befinden, fehlt der unmittelbare Zusammenhang. In der Folge handelt es sich um Nachlassverwaltungskosten. Die Vorfälligkeitsentschädigungen stehen daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen, sondern sind Folge einer Vermögensumschichtung als Teil einer normalen Vermögensverwaltung. Ein Zusammenhang mit dem Erbfall besteht lediglich darin, als sich wegen der unbekanntenen Erben die Abwicklung des Nachlasses verzögerte und insofern ein Bedürfnis nach einer Interimsverwaltung bestand.

Praxistipp: Wird nach Eintritt des Erbfalls ein Darlehen des Erblassers vorzeitig abgelöst, ist die Vorfälligkeitsentschädigung mit ihrem Zinsanteil nicht gesondert als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Die Zinsen sind Teil der als Kapitalschuld zu bewertenden und als Erblasserschuld abziehbaren Darlehensverbindlichkeit.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

